



HQC\_GTM\_DE: Seite 1 von 2

## Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen (AMB) von HIGH QUALITY COMPANY(TM)

### Begriffsbestimmungen:

"HQC-Siegel" gilt in diesen AMB als Kurzform für das Qualitätssiegel: HIGH QUALITY COMPANY(TM) Siegel.

Die Marke, HIGH QUALITY COMPANY(TM), besteht in Form einer Bildmarke (Logo) und als Wort-Marke.

Das Inhaberunternehmen der Marke, HIGH QUALITY COMPANY(TM), ist Rockstone (Details siehe "Impressum" unter dem Web-Link: [http://www.highqualitycompany.com/site\\_info\\_ge.htm](http://www.highqualitycompany.com/site_info_ge.htm)) und wird im Folgenden bezeichnet als "Anbieter".

"Web-Anbieter" den bezeichnet den/die Inhaber (natürliche oder juristische Person(en)) eines Web-Shops oder Web-Services, der/die seine Produkte und/oder Dienstleistungen im Internet gegen Bezahlung anbietet/angeboten.

"Web-Angebot" bezeichnet den Internetauftritt eines Web-Anbieters, der Produkte und/oder Dienstleistungen gegen Bezahlung anbietet.

"Endkundin" bzw. "Endkunde" bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die (mögliche/r) Kunde / Kundin eines Web-Anbieters ist.

"HIGH QUALITY COMPANY(TM) Zertifizierungs-Anforderungen" wird im folgenden mit "Zertifizierungs-Anforderungen" abgekürzt.

### § 1 Gegenstand der HIGH QUALITY COMPANY(TM) Mitgliedschaft

1.1 Nachfolgend werden die Einräumung von Nutzungsrechten an den HIGH QUALITY COMPANY(TM) Marken, die Prüfungen des Web-Angebotes, die Bereitstellung des HIGH QUALITY COMPANY(TM) Online-Systems, die Marketing-, PR- und Supportleistungen, die Bearbeitung von Beschwerden durch HIGH QUALITY COMPANY(TM) sowie die Zahlung der Beiträge, die Anzeige- und die Mitwirkungspflichten des Web-Anbieters geregelt.

1.2 Mit Abschluss des Vertrages erklärt der Web-Anbieter, dass er als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Die HIGH QUALITY COMPANY(TM) Mitgliedschaft des Web-Anbieters beginnt mit Annahme des Mitgliedschaftsantrages durch den Anbieter. Der für den Web-Anbieter kostenpflichtige Teil der Mitgliedschaft beginnt jedoch erst nach Abschluss der ersten Zertifizierungs-Anforderungsprüfung durch den Anbieter bezüglich eines Web-Angebotes.

### § 2 Nutzung der HIGH QUALITY COMPANY(TM) Marken; Prüfungen

#### 2.1 Umfang der Nutzungsrechte

Der Anbieter erteilt dem Web-Anbieter das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Marken „HIGH QUALITY COMPANY(TM)“ (Wort) und „HIGH QUALITY COMPANY(TM)-Siegel“ (Logo) mit den vom Anbieter bereitgestellten Texten während der Vertragsdauer in unveränderter Form, Größe, Gestaltung und Darstellung auf der ersten

Seite seines von HIGH QUALITY COMPANY(TM) geprüften, im Mitgliedschaftsvertrag genannten Online-Auftritts zu den nachstehenden Bedingungen zu verwenden.

Darüber hinaus darf der Web-Anbieter auf weiteren Seiten seines vom Anbieter geprüften, im Mitgliedschaftsvertrag genannten Online-Auftritts sowie in Broschüren und Prospekten, welche auf sein Online-Angebot verweisen, nach Absprache mit dem Anbieter auf die Marken hinweisen. Andere Nutzungsrechte bestehen nicht.

#### 2.2 Nutzungsdauer

Die Nutzungsrechte werden nach erfolgreicher Erstprüfung des Web-Angebotes durch den Anbieter für die Dauer von 12 Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft erteilt. Nach Ablauf eines 12-Monatszeitraumes prüft der Anbieter das Web-Angebot erneut (reguläre Prüfung) und räumt ggf. für einen weiteren 12-Monatszeitraum ein Nutzungsrecht ein. Es besteht kein Rechtsanspruch des Web-Anbieters auf ein weiteres Nutzungsrecht.

#### 2.3 Prüfungen

Eine Nutzung der Marken ist erst nach abgeschlossener Erstprüfung und Freigabe durch den Anbieter (Aktivierung des Siegel-Codes) zulässig. Die Erstprüfung wird, basierend auf den Zertifizierungs-Anforderungen, anhand eines Prüfungsprotokolls durchgeführt, das auf dem Web-Angebot des Anbieters frei abrufbar ist. Regelmäßige Folgeprüfungen finden jährlich statt.

#### 2.4 Kontrollrechte

Der Anbieter ist berechtigt, in unregelmäßigen Abständen nach eigenem Ermessen selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen, ob die unter § 2.5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (außerordentliche Prüfung). Der Web-Anbieter ist verpflichtet, umfassend Auskunft zu erteilen und auf seine Kosten alle für diesen Zweck relevanten Informationen zugänglich zu machen und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Er ist ferner verpflichtet, dem Anbieter nach Absprache vor Ort die entsprechenden Prüfungen durch Einsichtnahme in Unterlagen oder technische Abläufe zu ermöglichen.

#### 2.5 Nutzungsbedingungen

Das Nutzungsrecht besteht nur, solange der Web-Anbieter

a) die in der jeweils gültigen Fassung der Zertifizierungs-Anforderungen enthaltenen Regelungen einhält, wobei jeweils die verbraucherfreundlichste Auslegung maßgeblich ist;

b) die in § 5 dieser Mitgliedschaftsbedingungen vereinbarten Anzeige- und Mitwirkungspflichten einhält.

Das Nutzungsrecht entfällt, sobald und solange der Web-Anbieter eine oder mehrere der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt. In diesem Fall kann der Anbieter den Status des Siegels auf „gesperrt“ setzen, so dass das HQC-Siegel auf dem jeweiligen Web-Angebot nicht mehr erscheint.

Der Anbieter ist berechtigt, die Zertifizierungs-Anforderungen den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung anzupassen, wobei jeweils die verbraucherfreundlichste Auslegung der Gesetze und die verbraucherfreundlichste obergerichtliche Rechtsprechung maßgeblich ist. In diesem Fall wird der Web-Anbieter durch eine E-Mail über die Neufassung informiert und ist verpflichtet, die Änderungen innerhalb einer von dem Anbieter bestimmten, angemessenen Frist, spätestens jedoch im Rahmen der nächsten regulären Prüfung, umzusetzen.

2.6 Missbräuchliche Verwendung; Vertragsstrafe

Sind die in § 2.5 beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, nutzt der Web-

Anbieter aber gleichwohl eine oder mehrere oben benannte Marken des Anbieters, kann der Anbieter den Web-Anbieter auffordern, die Einhaltung der unter § 2.5 beschriebenen Voraussetzungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen oder die Marken und sämtliche Hinweise auf den Anbieter von dem jeweiligen Web-Angebot(en) zu entfernen (Abmahnung).

Nutzt der Web-Anbieter das Siegel trotz Abmahnung weiter, ohne die Voraussetzungen des § 2.5 einzuhalten, kann der Anbieter den Vertrag fristlos kündigen und vom Web-Anbieter im Falle schuldhaften Verhaltens die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15.000 EUR fordern, die in diesem Falle sofort fällig wird. Weitere Ansprüche des Anbieters aus unberechtigter Nutzung der Marken bleiben unberührt.

### § 3 Leistungen des Anbieters

#### 3.1 Bereitstellung des Online-Systems des Anbieters

Während der berechtigten Nutzung der oben benannten Marken des Anbieters stellt der Anbieter dem Web-Anbieter für dessen Endkundinnen/Endkunden ein Online-System zur Verfügung, das folgende Funktionalitäten abdeckt:

Mittels Mausklick auf das HQC-Siegel erhalten die Endkundin / der Endkunde des Web-Anbieters Informationen über den Web-Anbieter (z.B. Firmenname, Prüfungsdatum etc.) sowie über die Gültigkeit des Siegels.

Endkundinnen/Endkunden des Web-Anbieters können online für sie kostenlos Beschwerden gegen vom Anbieter aktuell zertifizierte Web-Anbieter abgeben. Bei Beschwerdeabgabe erhält die Endkundin / der Endkunde online eine entsprechende Bestätigung.

#### 3.2 Bearbeitung von Beschwerden

Falls der Anbieter ein Beschwerde-Management-System zur Erfassung, Bearbeitung, Beurteilung und/oder Schlichtung von Beschwerden von Endkundinnen/Endkunden über zertifizierte Web-Anbieter anbietet, ist dies eine freiwillige Zusatzleistung des Anbieters auf die seitens des Web-Anbieters als auch seitens seiner Endkundinnen/Endkunden kein Rechtsanspruch besteht.

Dennoch können Beschwerden im Rahmen eines solchen Beschwerde-Management-System den Anbieter zur außerordentlichen Kündigung oder nach eigenem Ermessen des Anbieters zur befristeten Siegelsperrung gegenüber dem Web-Anbieter berechtigen, wenn mindestens eine Beschwerde einer Endkundin / eines Endkunden einen Beleg dafür hervor bringt, dass der jeweilige Web-Anbieter gegen die Zertifizierungs-Anforderungen verstößt.

#### 3.3 Wartezeit zur Zertifizierungs-Anforderungs-Nachprüfung

Der Anbieter garantiert die Durchführung einer Zertifizierungs-Anforderungs-Nachprüfung (Nachprüfung) innerhalb von 4 Wochen, nachdem der Web-Anbieter diese per Klick auf den jeweiligen Button im Online-Member-Bereich des Online-Angebotes des Anbieters angefordert hat, sofern der Web-Anbieter alle dafür notwendigen Erfordernisse nach § 5 zum Zeitpunkt der Nachprüfungs-Anforderung des Web-Anbieters erfüllt.

### § 4 Preise und Zahlungsbedingungen; Einzugsermächtigung

Die Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages richtet sich nach den paketabhängigen Leistungen des Anbieters und ergibt sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.

#### 4.1 Fälligkeit

Der Mitgliedschaftsbeitrag wird jährlich im Voraus unmittelbar nach Durchführung der ersten Zertifizierungs-Anforderungs-Prüfung pro Web-Angebot auf einer Domain und pro Jahr fällig. Nachprüfungsgebühren sind unmittelbar nach Durchführung der jeweiligen Nachprüfung fällig. Falls Einrichtungs- und/oder Aufnahmegebühren erhoben werden, sind diese mit Vertragsschluss fällig.

#### 4.2 Rabatte

Ein dem Web-Anbieter aufgrund von besonderen

Voraussetzungen des/der jeweiligen Web-Angebote/s vor der Erstprüfung eingeräumter Rabatt gilt für die Dauer der Mitgliedschaft solange der Rabatt nicht seitens des Anbieters zum Ende des jeweils laufenden 12-Monatszeitraumes mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird; § 2.2 und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

#### 4.3 Preisanpassung

Erhöhen sich nach Ablauf des ersten Vertragsjahres die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so ist der Anbieter berechtigt, die Mitgliedschaftsgebühr angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Web-Anbieter ist zur außerordentlichen Kündigung nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5% pro Vertragsjahr beträgt.

#### 4.4 Einzugsermächtigung

Mit Abschluss des Vertrages ermächtigt der Web-Anbieter den Anbieter widerruflich, die von ihm zu entrichtenden Zahlungen (Beiträge und Gebühren aus dem Mitgliedschaftsvertrag sowie gegebenenfalls Gebühren für Zusatzprüfungen) bei Fälligkeit zu Lasten des bei der Mitgliedschaftsanmeldung benannten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teilzahlungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Eventuelle Rücklastschriftgebühren der beteiligten Bank(en) wegen fehlender Kontodeckung werden dem jeweiligen Web-Anbieter in Rechnung gestellt.

#### 4.5 Zahlungsverzug

Der Anbieter behält sich vor, das Siegel zu sperren, alle in diesen AMB genannten Nutzungsrechte gegenüber dem Web-Anbieter zu entziehen und vereinbarte Dienstleistungen nicht zu erbringen, wenn sich der Web-Anbieter mit der Zahlung fälliger Gebühren in Verzug befindet.

### § 5 Anzeige- und Mitwirkungspflichten des Web-Anbieters

#### 5.1 Schaffung der Nutzungsvoraussetzungen

Der Web-Anbieter muss binnen drei Monaten ab Vertragsbeginn die technischen Voraussetzungen schaffen, die zur Nutzung des von Anbieter zur Verfügung gestellten Online-Systems erforderlich sind und die Geschäftspraktiken den Zertifizierungs-Anforderungen nach Maßgabe des ersten bzw. jährlichen Prüfungsprotokolls des Anbieters anpassen.

Der Web-Anbieter informiert den Anbieter, sobald er das Prüfungsprotokoll umgesetzt hat (per Mausclick im jeweiligen Online-Memberbereich des Anbieters), sofern eine Nachprüfung seitens des Anbieters angesetzt worden ist.

Werden die Zertifizierungs-Anforderungen daraufhin nicht erfüllt oder liegen zwischen Erstellung des Prüfungsprotokolls und Umsetzung durch den Web-Anbieter mehr als drei Monate, wird ein Nutzungsrecht an oben genannten Marken des Anbieters Marken nicht erteilt. Der Anbieter überprüft auf Verlangen des Web-Anbieters (per Mausclick im jeweiligen Online-Memberbereich des Anbieters) erneut den noch ausstehenden Änderungsbedarf, bis die Nutzungsbedingungen erfüllt sind.

Kosten für solche durch den Web-Anbieter verschuldeten Zusatzprüfungen können nach der Preisliste berechnet werden.

#### 5.2 Umgestaltung des Online-Auftritts

Der Web-Anbieter ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn er eine Umgestaltung seines Online-Auftritts nach dem Zeitpunkt der letzten Prüfung vornimmt, welche die Zertifizierungs-Anforderungen betrifft (z.B. Übersetzung in andere Sprachen, Änderung allgemeiner Geschäftsbedingungen etc.) oder das Siegel auf zusätzlichen Web-Angeboten verwendet, die sich von dem Web-Angebot zum Zeitpunkt der letzten Prüfung durch den Anbieter unterscheiden. Kosten für zusätzlich erforderliche Prüfungen können nach der Preisliste berechnet werden.

### 5.3 Beschwerden

Der Web-Anbieter muss Anfragen des Anbieters und von Endkundinnen/Endkunden während der gesamten Vertragslaufzeit binnen fünf Werktagen schriftlich oder per E-Mail in geeigneter Weise beantworten und alle zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums einreichen. Für eine derartige Anfragenstellung an den Web-Anbieter ist die Form einer E-mail ausreichend.

Gleiches gilt für Anfragen des Anbieters oder von Endkundinnen/Endkunden eines Beschwerde-Management-Systems des Anbieters, sofern der Anbieter dieses anbietet. Insbesondere muss der Web-Anbieter den zuständigen Ansprechpartner benennen, konkrete Angaben zu Lieferterminen machen, Auslieferungs- und Erstattungsbelege einreichen sowie detaillierte Angaben über Gebrauchsspuren oder sonstige Umstände, die zu Wertminderungen oder Abzügen berechtigen, machen.

Verstößt der Web-Anbieter schuldhaft gegen diese Mitwirkungspflicht, kann Anbieter eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 EUR zzgl. MwSt. pro Beschwerde beanspruchen. Dem Web-Anbieter bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht eingetreten oder der daraus resultierende Ersatzanspruch niedriger als die Pauschale ist.

5.4 Werden letztgenannte Mitwirkungspflichten vom Web-Anbieter nicht eingehalten, kann der Anbieter den Vertrag fristlos kündigen.

#### 5.5 Informationsrechte des Anbieters

Der Web-Anbieter erteilt dem Anbieter das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, seine Bild- und/oder Wortmarke(n), die Angebote bezeichnen, die mit dem HQC-Siegel zertifiziert sind, im Online-Angebot sowie in Werbematerialien (in den Formen Print, Video, Audio) z.B. als beispielhaftes Mitglied zu zitieren.

Der Web-Anbieter erteilt dem Anbieter das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, grundlegende Informationen (wie Inhaber, Unternehmenssitz, Rechtsform, Steuernummer(n), Festnetztelefonnummer(n) des Kundenservice/des Unternehmens, E-mail- und Webseitenadresse etc.) zu dem bzw. den Unternehmen des Anbieters, soweit mit dem HQC-Siegel zertifiziert, im eigenen Online-Angebot des Anbieters z.B. in Mitgliederverzeichnissen oder im Online-Zertifikat zu veröffentlichen.

### § 6 Haftung

6.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Anbieter ausschließlich die Einhaltung der in § 2.5 beschriebenen Voraussetzungen der Nutzungsrechte überprüft. Eine umfassende rechtliche Prüfung kann und darf der Anbieter wegen des deutschen Rechtsberatungsgesetzes nicht leisten. Ein positives Prüfungsergebnis beinhaltet daher nicht die Aussage, dass das Web-Angebot des Web-Anbieters allen einschlägigen Bestimmungen, insbesondere Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb oder gegen missbräuchliche Vertragsklauseln, entspricht oder technisch einwandfrei ist.

6.2 Der Anbieter schließt eine Haftung für die Geschäftspraxis der durch den Anbieter zertifizierten Web-Anbieter aus. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Anbieters. Weiterhin übernimmt der Anbieter keinerlei Haftung für die Qualität und/oder Folgen der Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen seiner von ihm zertifizierten Web-Shops und -Services.

6.3 Der Anbieter garantiert eine Verfügbarkeit des Online-HQC-Siegels, der zugehörigen Online-Verifikations-Seite und des weiteren Online-Systems des Anbieters von zeitlich 90% innerhalb eines Mitgliedschaftsjahres. Der Anbieter haftet nicht für von Dritten verursachte Beeinträchtigungen oder Verhinderungen der Abrufbarkeit und/oder Nutzbarkeit des Online-HQC-Siegels, der zugehörigen Online-Verifikations-Seite und des weiteren Online-

Systems des Anbieters. Der Anbieter garantiert nicht die Funktionstüchtigkeit des Online-HQC-Siegels, der zugehörigen Online-Verifikations-

Seite und des weiteren Online-Systems des Anbieters auf/in veralteten und/oder wenig verbreiteten Programmen und/oder Nutzungsgeräten.

### § 7 Vermittlungstätigkeit

Sofern der Web-Anbieter hinsichtlich der Lieferung oder Dienstleistung nicht selbst Vertragspartner der Endkundin / des Endkunden wird, sondern den Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen über ein Portal, die Nutzung einer Shop-Software oder ähnliche Plattformen vermittelt (Vermittler), stellt er sicher, dass die Vertragspartner des Kauf- oder Dienstleistungsvertrages (Leistungsträger) während der gesamten Vertragslaufzeit die Pflichten der vorstehenden §§ 2 und 5 entsprechend erfüllen. Wenn Leistungsträger gegen vorstehende Pflichten verstoßen, kann die in § 2.6 vereinbarte Sanktion gegen den Vermittler geltend gemacht werden. Der Vermittler hat dem Anbieter alle Leistungsträger in geeigneter Form mit vollständiger Anbieterkennzeichnung und Ansprechpartner anzuzeigen.

### § 8 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung und Vertragsbeendigung

8.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Der HIGH QUALITY COMPANY (TM) Mitgliedschaftsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen 12-Monatszeitraumes gekündigt wird. § 2.2 und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

8.2 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch Anbieter liegt insbesondere vor, wenn

a) der Web-Anbieter einer Anzeige- oder Mitwirkungspflicht gemäß § 5 trotz Abmahnung oder wiederholt nicht nachkommt oder die Erfüllung dieser Pflichten ernsthaft und endgültig verweigert,

b) der Web-Anbieter mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinander folgenden Monatsraten in Verzug ist.

8.3 Der Anbieter ist im Falle einer Kündigung nach § 8.2 berechtigt, von dem Web-Anbieter pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 60% der Mitgliedschaftsgebühren zu verlangen, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären. Der Schadensersatzanspruch ist mit Ausspruch der Kündigung fällig. Dem Web-Anbieter bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht eingetreten oder der daraus resultierende Ersatzanspruch niedriger als die Pauschale ist.

### § 9 Vertragsänderungen

Änderungen der allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen und der Preise werden dem Web-Anbieter schriftlich mitgeteilt (vorzugsweise per E-mail). Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Web-Anbieter ihnen nicht schriftlich widerspricht (E-mail genügt). Der Anbieter wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein.

### § 10 Schlussbestimmungen

10.1 Den Mitgliedschaftsvertrag betreffende Erklärungen sind nur gültig, wenn sie in Textform i.S.v. § 126b BGB zugehen. Kündigungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB).

10.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsvertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für beide Parteien ist der Hauptsitz des Anbieters, sofern der Web-Anbieter Kaffrauf/mann ist.

10.3 Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.